



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Mai 2013
(OR. en)**

9482/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0900 (NLE)**

**CO EUR-PREP 26
INST 235
POLGEN 70**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/RAT
Betr.:	ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN RATES über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments - Politische Einigung - Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Artikel 14 Absatz 2 EUV lautet wie folgt:

"Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind."

2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments wurde bis zum Ende der Wahlperiode 2009-2014 vorläufig auf 754 festgesetzt¹. Nach dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 wird die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für den Zeitraum ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende der Wahlperiode 2009-2014 des Europäischen Parlaments um 12 Mitglieder aus Kroatien erhöht². Das Europäische Parlament wird folglich aus 766 Mitgliedern bestehen.
3. Da die obengenannten Übergangsbestimmungen in absehbarer Zeit außer Kraft treten, ist es erforderlich, dass der Europäische Rat vor den Wahlen des Europäischen Parlaments im Jahr 2014 einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 EUV erlässt.
4. In seiner Sitzung vom 13. März 2013 hat das Europäische Parlament auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 EUV einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments angenommen³.
5. Der ASStV/Rat wird ersucht, dem Europäischen Rat zu empfehlen, er möge
 - eine politische Einigung über den Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments EUCO 110/13 erzielen und
 - die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem obengenannten Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates einholen.

¹ Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen.

² Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

³ Dok. 8649/13.